

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 4.

Stettin, den 6. Februar 1931.

63. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 15.) Nichtquote der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlageanforderung für das Rechnungsjahr 1931. — (Nr. 16.) Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1931. — (Nr. 17.) Hauszinssteuer der Kirchschullehrerdienstwohnungen. — (Nr. 18.) Einfluß der Aufwertung sogenannter Küstereikapitalen auf die Kirchenamtszulagen bzw. das Organistengehalt. — (Nr. 19.) Steuerpflicht der Erziehungsbeträgen für Geistliche im Amt. — (Nr. 20.) Beitragspflicht zur Kirchenheizung. — (Nr. 21.) Rechnungswesen der Kreissynodalkassen und Kreissynodal-Witwenkassen. — (Nr. 22.) Sonderdruck des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts Nr. 14, enthaltend die Ordnung des kirchlichen Lebens vom 12. März 1930. — (Nr. 23.) Taschengeld der Kandidaten. — (Nr. 24.) Anordnung von 3 weiteren gesamtkirchlichen Kollekten durch den Evangelischen Oberkirchenrat. — (Nr. 25.) Kirchenamtszulagen für die bedrängten Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten. — (Nr. 26.) Programm der Starararer kirchlichen Konferenz am 9. und 10. Februar 1931 in der Aula des Oberlyseums. — (Nr. 27.) Tagungskalender der kirchlichen Verbände in Pommern 1931. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Januar 1931.

(Nr. 15.) Nichtquote der gesamt- und der provinzialkirchlichen Umlageanforderung für das Rechnungsjahr 1931.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 31. Januar 1931.

E. O. I 8584/30.

Lebensstraße 3.

Betreffend die Nichtquote für 1931.

In Ausführung des § 3 Abs. 2 der Anweisung zur Durchführung der Notverordnung vom 8. Dezember 1922, betreffend vorläufige Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 27. Dezember 1922 (RGBl. 1923 S. 24 ff.) geben wir hierdurch bekannt,

daß sich die gesamt- und die provinzialkirchlichen Umlageanforderungen einschließlich derer für die Deckung der General- und der Provinzialsynodalkosten im Rechnungsjahre 1931 schätzungsweise stellen werden auf 3,4 — Drei und $\frac{4}{10}$ — v. H. der von den Konsistorien gemäß unserem Runderlaß vom 12. April 1930 — E. O. I 6876 — ermittelten und hierher gemeldeten endgültigen Angaben über das Reichseinkommensteuereinkommen von 1929.

Die Kirchengemeinden (Parochialverbände usw.) haben in die Haushaltspläne ihrer Kirchen- oder Umlagekassen für das Rechnungsjahr 1931 zwecks Erfüllung ihrer Beitragspflicht zu den gesamt- und den provinzialkirchlichen Umlageanforderungen einen Reichsmarkbetrag einzustellen, der einer Zuschlagsquote von 3,4 v. H. desjenigen Reichsmarkbetrages entspricht, den sie bei Durchführung unserer vorherbezeichneten Erlasse als ihr Reichseinkommensteuereinkommen von 1929 dem Konsistorium unmittelbar oder durch Vermittlung der Ephoral- bzw. Kreissynodalinstanz als Unterlage für das oben bezeichnete Gesamteinkommen des Konsistorialbezirks angegeben haben. Über die endgültige Feststellung des gesamtkirchlichen Umlagebedarfs für 1931 muß die Entscheidung dem Kirchenrat vorbehalten bleiben.

Aus der schweren allgemeinen Notlage der deutschen Volkswirtschaft und ihren mannigfachen ernststen Auswirkungen auf die kirchliche Finanzwirtschaft im besonderen ergibt sich für die letztere das mit nüchterner Einsicht in harte Tatsachen und mit zäher Energie zum Durchhalten zu verwirklichende Gebot, den Finanzbedarf auf allen Stufen der kirchlichen Finanzverwaltung und für alle Gebiete der kirchlichen Haushalte noch stärker als schon bisher, nämlich auf das Mindestmaß dessen zu setzen, was für die Erhaltung der bestehenden lebensnotwendigen kirchlichen Einrichtungen und Ordnungen, für das Durchhalten in der Erfüllung der der Kirche durch ihre Sendung anbefohlenen ureigensten Aufgaben und für die

Sicherung der vorhandenen, hinsichtlich ihrer sozialen Lage auf die kirchliche Finanzwirtschaft angewiesenen kirchlichen Berufsarbeiter unbedingt nötig bleibt. Für den Haushalt der Gesamtkirche als solcher wird die diesmalige Bemessung der Richtquote auf 3,4 v. H. des Reichseinkommensteuersolls von 1929, diesem Sparprogramm entsprechend, die Vornahme einer durch den jüngsten Gehaltsabbau nur zu einem geringen Teil gedeckten Ausgabenverminderung um rund etwa 750 000 RM gegenüber dem diesjährigen Umlagebedarf bedingen. Dies, obschon bereits dieser letztere durch die Generalsynode selbst festgesetzte Umlagebedarf aus eben dieser Synode heraus allseits als ein „ganz ärmlicher“, „auf die Lebensnotwendigkeiten der Gesamtkirche beschränkter“, „nur ihren allerdringendsten Aufgaben entsprechender“ und „weitere Senkungen nicht mehr ermöglichender“ gekennzeichnet ist (cfr. Verhandlungen der 9. Generalsynode 1930 Teil I S. 320, 326, 330, 338, 344).

Von der finanzwirtschaftlichen wie steuerpolitischen Einsicht aller Kirchenprovinzen, der Kreissynodalverbände und der Kirchengemeinden (Stadtsynodal- und Parochialverbände) muß erwartet werden, daß sie sich diesem durch die Not der Zeit gebotenen rigorosen Eigenabbau des gesamtkirchlichen Haushalts auch bei ihren eigenen Haushalts- und Umlagemassnahmen für das kommende Rechnungsjahr 1931 in verantwortungsbewußter Zurückstellung aller, wenn auch noch so wünschenswerten oder von besseren Zeiten her zur gern gepflegten Tradition gewordenen Ausgabeposten anschließen werden. Es kann unmöglich der Gesamtkirche als solcher, deren Umlagebedarf, auf das Ganze gesehen, nach den neuesten anstellbaren Berechnungen nur rund 24 Prozent des gesamten Kirchensteuerbedarfs innerhalb unseres preussischen Kirchengebiets ausmacht (gegen rund 28 Prozent im Rechnungsjahre 1913!), der **Hauptanteil bei der Aufgabe aufgebürdet** werden, den kirchensteuerpflichtigen Gemeindegliedern eine möglichst spürbare Steuerentlastung zu verschaffen. Dies um so weniger, als gerade der Gesamtkirche wichtige Funktionen unserer kirchlichen Lebens- und Schicksalsgemeinschaft zugewiesen sind, die, wie z. B. die großen Aufgaben der Vorbildung sowie der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung des gesamten Pfarrerstandes, der kirchlichen Betreuung der Volks- und Glaubensgenossen in der Diaspora, in den abgetretenen Gebieten und in Übersee, der Stützung wirtschaftsschwacher kirchlicher Verbände und Gemeinden in allen Gebieten der Kirche, planvoll und deshalb mit dem Höchstmaß an Auswirkung eben nur von einem die anteilige Anspannung aller einzelnen Glieder des Organismus bei sich konzentrierenden zentralen Organ verrichtet und daher von letzterem nicht vernachlässigt werden können. Jene für **die Bemühungen um Steuerentlastung** unlösliche Mit- bzw. Hauptarbeit der provinziellen, kreissynodalen und örtlichen kirchlichen Verbände und Gemeinden wird sich also gleichfalls nicht mit einer erschöpfenden Ausnutzung der durch Gehaltskürzungen nach dem Vorbild des Reiches und Preußens (cfr. unsere Erlasse vom 2. und 13. Januar d. J. — E. O. I 8651/30 — RGBl. 31 S. 1 — bzw. E. O. I 2507 II —) sich bietenden Einsparungsmöglichkeiten genügen lassen dürfen, sondern darüber hinaus auf weiteren Ausgabenabbau (z. B. bei Aufwandsentschädigungen, Verwaltungs-, Repräsentations- und Tagungskosten, bei der Veranschlagung von Baukosten aller Art, bei den Titeln Dispositionsfonds, Insgeheim usw.) Bedacht zu nehmen haben. Dieses Gebot der kirchlichen Haushalts- und Umlagepolitik für das Rechnungsjahr 1931 erscheint gerade für die Kirchengemeinden usw. um so dringlicher, als leider damit gerechnet werden muß, daß die Zwangsbasis für das Kirchensteuerwesen 1931, das Reichseinkommensteuersoll von 1930, zum erstenmal seit der Stabilisierung der Währung auf das Ganze gesehen, einen Rückgang gegenüber dem des Vorjahres, aufweisen und damit die Belastungsquote aus der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlage bei ihrer kirchensteuerlichen Mitaufbringung im Rechnungsjahre 1931 für eine Reihe von Gemeinden einen Satz von 3,4 v. H. des Reichseinkommensteuersolls von 1930 übersteigen lassen wird. Für diese Fälle gewinnt übrigens nicht nur das Gebot örtlicher Ausgabenentlastung an Ernst, sondern wird sich überdies die Notwendigkeit zwingend in den Vordergrund schieben, den Kirchensteuerbedarf nicht allein nach dem Maßstab des Reichseinkommensteuersolls, sondern, wo irgend angängig, auch nach dem des Grundvermögenssteuersolls auszuschreiben und, wenn irgend möglich, zum Teil durch Erhebung eines Kirchgeldes einzubringen. Die Notmaßnahme der Ausgabenentlastung wird allerdings vor einem der ältesten und wichtigsten Ausgabeposten des kirchengemeindlichen Haushalts, dem der steuerlichen Deckungsleistung für die Erfüllung der prinzipalen **P f a r r b e f o l d u n g s p f l i c h t** der Gemeinde, wenigstens

bei denjenigen Kirchengemeinden (Stadtynodal-, Parochialverbänden) Halt zu machen haben, die sich die Unwertschaft auf staatliche Pfarrbesoldungszuschüsse nach Maßgabe des bisherigen Staatsgesetzes vom 30. April 1928 erhalten oder neu sichern müssen. Denn bei ihnen wird der Staat nicht nur in Anspruch nehmen, daß die Senkung des Besoldungsbedarfs infolge des Gehaltsabbaus ihm in Gestalt entsprechender Senkung seiner subsidiären Zuschüsse zugute zu kommen habe, sondern er wird sich von ihnen außerdem angesichts der schwierigen Lage der Staatsfinanzen sogar noch gesteigerte prinzipale Kirchensteuerleistungen, und zwar in vielen Fällen auf breiterer Maßstabbasis als der einer zusammengeschrumpften Einkommensteuerkraft allein, zwecks weiterer Herabminderung des Staatszuschußbedarfs ausbedingen. Der Umstand, daß im preußischen Staatshaushaltsplan für 1931 der Ersparnis-effekt aus diesen beiden Maßnahmen bereits durch eine Verminderung des Höchstkontingents an Staatszuschüssen für die evangelische Pfarrbesoldung in Preußen um mindestens 6 Millionen *R.M.* festgelegt ist, läßt die grundsätzliche Unabweislichkeit beider Entlastungsforde-rungen der Staatsregierung eindeutig erkennen. Über den Weg und das Ausmaß einer Er-höhung des Mindestsatzes des örtlichen Kirchensteuerpflichtbeitrags für die Erfüllung der prinzipalen kirchengemeindlichen Pfarrbesoldungslast kann jetzt noch nichts Abschließendes ge-sagt werden, da die einschlägigen Verhandlungen noch schweben.

Jedenfalls müssen sich die auf subsidiäre staatliche Pfarrbesoldungszuschüsse angewiesenen oder rechnenden Gemeinden vorsorglich schon bei ihren Haushalts- und Umlagevorbereitungen für 1931 auf eine mögliche Steigerung ihrer Steuerleistungen für die Pfarrbesoldung über die für 1930 hinaus einrichten. Sie werden infolgedessen besonderen Anlaß haben, die da-durch bedingte Ausgabenvermehrung durch um so stärkere Ausgabenvermindierungen bei an-deren Haushaltsposten möglichst auszugleichen.

Die vorstehende offene Kennzeichnung der Finanzlage und der Finanzaufgaben für die kirchliche Finanzwirtschaft im kommenden Rechnungsjahr glauben wir allen dabei beteiligten Stellen unserer Kirche schuldig zu sein. Die Zeit ist, wie für alle im deutschen Vaterland, auch für unsere Kirche auch auf diesem Gebiet der Sicherung ihrer äußeren Existenz ernst. Es gilt, diesen Ernst rechtzeitig zu er-kennen und diese Erkenntnis rechtzeitig mit ruhiger, auf Gottvertrauen gegründeter Entschlossenheit in ein verantwortungsbewußtes Handeln unter der Leitung brüderlichen, opferwilligen Zusammenhaltens aller Glieder gegenüber gemeinsamer Not umzusetzen.

Für den Präsidenten.
gez. S u n d t.

Vorstehenden Erlaß geben wir auszugsweise den Kreissynodalvorständen und Gemeindefkirchen-räten zur Kenntnis und weiteren Veranlassung bekannt. Die Kirchengemeinden und Kreissynodalvor-stände haben sich als auf eine landes- und provinzialkirchliche Umlageanforderung einzurichten, die 3,4 vom Hundert der gemäß obengenanntem Erlaß ermittelten Reichseinkommensteuerunterlagen aus 1929 beträgt (vgl. auch Verfügung vom 29. April 1930 — VII 1009 — *Kirchl. Amtsbl.* S. 90).

Die auf die Kirchengemeinden entfallenden Beitragsleistungen sind bei Aufstellung der Haushalts-pläne — auch derjenigen für die Kreissynodalverbände — sowie bei Feststellung des Kirchensteuerbedarfs dem sonstigen Deckungsbedarf ziffernmäßig zuzuschlagen.

Gemäß § 4 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 zur Notverordnung vom 8. Dezember 1922 — *RGBl.* 1923 S. 27/28 — und in sinngemäßer Anwendung des Beschlusses des Kirchenrats vom 12. März 1930 (vgl. *Kirchl. Amtsbl.* S. 83) sind die vorstehenden Umlagebeiträge in drei Teilbeträgen abzuführen, und zwar mit der ersten einem Drittel des Richtbetrages nach § 3 Abs. 1 bis 4 a. a. O. entsprechenden Rate ohne Rücksicht auf die förmliche Durchführung des Umlagever-fahrens nach § 2 a. a. O. von den Kirchengemeinden bis spätestens 1. August 1931, mit dem zweiten Drittel spätestens bis 1. November 1931 und mit dem Rest bis spätestens 1. Februar 1932 an die Kreissynodalkassen. Die Kreissynodalkassen haben die landeskirchlichen und die provinzialkirch-lichen Umlagebeiträge der ersten Gemeinderate bis spätestens 15. August 1931, der zweiten Ge-meinderate bis 15. November 1931 und der dritten Gemeinderate bis 15. Februar 1932 in einer Summe an die Provinzialsynodalkasse abzuführen.

Die Abführung des gesamten endgültigen Umlagebetrages in einer Summe zu einem früheren als dem vorgeschriebenen Termin ist zulässig und erwünscht.

Wir machen allen Beteiligten die pünktliche Jnnehaltung der gestellten Fristen zur dringenden Pflicht, da die Landeskirche angesichts der immer bedrohlicher werdenden Finanzlage in immer steigendem Maße auf rechtzeitigen Eingang der Beträge angewiesen ist, um die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die Herren Superintendenten ersuchen wir, für pünktliche Abführung der Umlagebeträge Sorge zu tragen und uns säumige Gemeindefkirchenräte rechtzeitig anzuzeigen.

Über die Höhe der örtlichen Pfarrbesoldungsleistungen aus Kirchenaffen- bzw. Kirchensteuermitteln ergeht später besondere Verfügung.

Tab. VII. Nr. 133.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Januar 1931.

(Nr. 16.) Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1931.

Verteilungsplan

für die Aufbringung der Beiträge der Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1931.

Der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union werden für das Rechnungsjahr 1931 nach dem Stande vom 1. Oktober 1930 (§ 46 Abs. 1 des Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 10. Mai 1927 — RGBl. S. 242) folgende Verpflichtungen obliegen:

a) Ruhegehälter rund	600 000	R M
b) Witwen- und Waisengelder rd.	340 000	M R
c) Verwaltungskosten rd.	2 000	R M
d) zur Ansammlung des Betriebsfonds (§ 46 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)	20 000	R M
e) Anrechnung von Versicherungsbeiträgen an andere Versicherungskassen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) in Höhe von rd.	138 000	R M

Mithin Gesamtbedarf rd. 1 100 000 R M

Dagegen sind an Einnahmen zu erwarten:

a) Überschuß des Rechnungsjahres 1929	98 000	R M
b) Zinsen der angesammelten Vermögensbestände rd.	2 000	R M
c) Zuschuß aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke mindestens	50 000	R M
d) Anrechnung von Leistungen anderer Versicherungskassen auf Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder (§ 39 Abs. 1 und 2 des Gesetzes)	16 000	R M

zusammen: 166 000 R M,

so daß sich der Deckungsbedarf im Sinne des § 48 A Satz 1 des Gesetzes stellt auf rd. 934 000 R M.

Dieser Bedarf ist gemäß § 48 Abs. 1 des Gesetzes zu decken von denjenigen Kirchengemeinden deren Beamte Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben.

Den Maßstab für die Verteilung dieses Bedarfs auf die vorgenannten Kirchengemeinden bilde im Rechnungsjahre 1931 nach § 49 a. a. O. die Jahressumme des ruhegehaltstfähigen Diensteinkommens ihrer Beamten am 1. Oktober 1930.

Die Jahressumme des ruhegehaltstfähigen Diensteinkommens der Kirchengemeindebeamten der verpflichteten Kirchengemeinden bezifferte sich am 1. Oktober 1930

in der Kirchenprovinz Ostpreußen	auf	232 800	R M
" " " Grenzmark	"	5 300	R M
" " " Brandenburg	"	2 059 500	R M
" " " Pommern	"	179 500	R M
" " " Schlesien	"	784 100	R M
" " " Sachsen	"	274 200	R M

in der Kirchenprovinz Westfalen	523 700 <i>RM</i>
„ „ Rheinland	1 226 800 <i>RM</i>
im Konsistorialbezirk Stolberg-Wernigerode auf	3 800 <i>RM</i>
im Bezirk des Landessynodalverbandes Danzig auf	62 000 <i>RM</i>
im Memelgebiet auf	6 500 <i>RM</i>

Ca.: 5 358 200 *RM*

Zur Aufbringung des Deckungsbedarfs von 934 000 *RM* sind hiernach rund 17,5 v. H. der vor-
genannten Beträge erforderlich.

Unter dem Vorbehalt, daß etwaige rechnungsmäßige Überschüsse oder Fehlbeträge des Rechnungs-
jahres 1931, soweit letztere durch weitere Zuschüsse aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke nicht
gedeckt werden können, bei der Bemessung des Bedarfs für die auf den Jahresabsehluß folgenden Jahre
in Abgang oder in Zugang zu bringen sind (§ 50 Abs. 3 des Gesetzes), setzen wir hiermit fest, daß der von
den beteiligten Kirchengemeinden zu deckende Bedarf der Versorgungskasse für die Kirchengemeinde-
beamten für das Rechnungsjahr 1931 durch eine Abgabe von 17,5 v. H. des ruhegehaltsfähigen Dienst-
einkommens ihrer Kirchengemeindebeamten aufzubringen ist.

Hiernach entfallen auf die beteiligten Kirchengemeinden

der Kirchenprovinz Ostpreußen	40 740 <i>RM</i>
„ „ Grenzmark	927 <i>RM</i>
„ „ Brandenburg	360 413 <i>RM</i>
„ „ Pommern	31 412 <i>RM</i>
„ „ Schlesien	137 218 <i>RM</i>
„ „ Sachsen	47 985 <i>RM</i>
„ „ Westfalen	91 648 <i>RM</i>
„ „ Rheinland	214 690 <i>RM</i>
des Konsistorialbezirks Stolberg-Wernigerode	665 <i>RM</i>
des Bezirks des Landessynodalverbandes Danzig	10 850 <i>RM</i>
des Bezirks des Synodalverbandes des Memelgebiets	1 137 <i>RM</i>

Ca.: 937 685 *RM*

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Januar 1931.

Den vorstehenden Verteilungsplan bringen wir hiermit denjenigen Kirchengemeinden zur Kennt-
nis, bei denen Beamte vorhanden sind, die der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der
Evangelischen Kirche der altpreußischen Union angeschlossen sind.

Über die Festsetzung und Einziehung der Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden wird dem-
nächst Verfügung ergehen.

Lgb. XII. Nr. 141.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Januar 1931.

(Nr. 17.) Hauszinssteuer der Kirchschullehrerdienstwohnungen.

Mit bezug auf die diesbezügliche Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1929, Seite 106/107,
weisen wir darauf hin, daß die Regierungen in Stettin, Köslin und Stralsund durch Bekanntmachung
in ihren amtlichen Schulblättern die Schulverbände angewiesen haben, daß die Kirchengemeinden in allen
Fällen, in denen sie als Eigentümer oder Miteigentümer von Kirchschullehrerdienstwohnungen zur
Hauszinssteuer herangezogen werden, gegen Vorlage der dahingehenden Steuerquittungen von den
Schulverbänden die Erstattung dieser Beträge verlangen können.

Von der Durchführung von Rechtsmittelverfahren gemäß Ziffer 1 unserer Verfügung vom
7. Juni 1929 (R. A. S. 106/107) wird Abstand zu nehmen sein, vielmehr der Weg des Erstattungs-
anspruches gegangen werden müssen.

Lgb. IV. Nr. 3008.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Januar 1931.

(Nr. 18.) Einfluß der Aufwertung sogenannter Küstereikapitalien auf die Kirchenamtszulage bzw. das Organistengehalt.

Nachdem in den letzten Jahren die allgemeine Neu festsetzung der Kirchenamtszulagen fast überall zum Abschluß gelangt ist, hat neuerdings vielfach eine Aufwertung der zur vereinigten Stelle gehörenden sogen. Küstereikapitalien stattgefunden (z. B. bei Pfandbriefen oder bei der Auslösung von Anleihe-Ablösungsschuld). Ein Sonderfall zeigt uns nun, daß über die rechtliche Verwendbarkeit dieser neu erscheinenden Zinsen Zweifel bestehen. Wir weisen daher auf folgendes hin:

Die Zinsen der neu aufgewerteten Kapitalien müssen, da sie rechtlich zu den Stelleneinkünften gehören, dem Stelleninhaber ausgezahlt werden. Dieser darf aber als Vergütung für das Kirchenamt nur die von der zuständigen Regierung im Benehmen mit uns festgesetzte Kirchenamtszulage (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1930 S. 47) erhalten. Deshalb müssen die neuen Zinserträge sofort der Regierung durch unsere Vermittelung gemeldet werden, damit dementsprechend die Kirchenamtszulage in ihrer Höhe oder wenigstens in ihrer Zusammensetzung neu festgesetzt werden kann. In den Fällen, wo die Kirchenamtszulage zurzeit bereits eine angemessene Höhe hat, wird das Erscheinen der neuen Zinserträge dazu führen, daß ein von der Kirchengemeinde etwa gewährter Barzuschuß sich um den Zinsbetrag ermäßigt.

Soweit inzwischen etwa die vereinigten Ämter getrennt sind, fließen die aufgewerteten Zinserträge in die Kirchenkasse und sind in erster Linie für die Besoldung der im Privatdienstvertrage angestellten Organisten zu verwenden. Eine Neu festsetzung des Gehalts des nebenamtlich angestellten Organisten wird also dadurch nicht bedingt.

Tgb. IV. Nr. 3080.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Januar 1931.

(Nr. 19.) Steuerpflicht der Erziehungsbeihilfen für Geistliche im Amt.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung im Kirchl. Amtsbl. 1930 Seite 28 Nr. 41 erinnern wir die Herren Geistlichen, die Empfänger von Erziehungsbeihilfen sind, an die rechtzeitige Einsendung der zweiten Steuerkarte für 1931 an die zuständige Regierungshauptkasse; andernfalls bei der nächsten Zahlung bestimmungsgemäß volle 10% als Steuer einbehalten werden.

Tgb. IX. Nr. 72.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Januar 1931.

(Nr. 20.) Beitragspflicht zur Kirchenheizung.

Nachstehende Entscheidung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 7. Oktober v. J., in welcher der Rechtsatz ausgesprochen wird, daß die Verpflichtung zum Neubau einer Kirche die Verpflichtung zum Einbau einer Heizungsanlage in sich schließt, wenn diese nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen zum ordnungsmäßigen Gebrauch des Neubaus notwendig ist, geben wir im Auszuge den Gemeindefkirchenräten hiermit unter besonderem Hinweis auf Absatz 2 und 3 bekannt.

Im Namen des Volkes.

In der Verwaltungstreitsache

der katholischen Kirchengemeinde in F., vertreten durch den Kirchenvorstand, Klägerin und Berufungsklägerin,

wider

den Preussischen Staat, vertreten durch die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in W., Beklagten und Berufungsbeklagten,

hat das Preussische Oberverwaltungsgericht, Richter Senat, auf Grund der mündlichen Verhandlung in der Sitzung vom 7. Oktober 1930 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Bezirksausschusses in W. vom 6. Juni 1928 aufgehoben und der Beklagte verurteilt, an die Klägerin 7506,75 *RM* nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 5. Dezember 1912 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Streitwert wird auf 7506,75 *RM* festgesetzt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch die rechtskräftige Entscheidung in dem vor dem Zivilgerichte geführten Kirchenbauprozesse war zwischen den Parteien festgestellt, daß der Preussische Staat zur Erbauung der neuen Kirche in D. verpflichtet war. Jegendwelche Einreden, welche sich gegen die Verpflichtung des Preussischen Staates, die Kirche zu erbauen, richten, sind daher, wie bereits der Bezirksausschuß zutreffend ausgeführt hat, nicht mehr zulässig, da insoweit *res judicata* vorliegt. Streitig ist aber, ob die Verpflichtung zur Erbauung der neuen Kirche auch die Verpflichtung umfaßt, die Kirche mit einer Heizanlage zu versehen. Der Beklagte und ihm folgend der Bezirksausschuß haben dies mit der Begründung verneint, daß es sich bei der Anlage der Heizung um ein dem Kultus gewidmetes Zubehör des Neubaus handele. Derartiges Zubehör unterliege nur dann der Baulast, wenn es bei Übernahme der Baupflicht schon vorhanden gewesen sei. Da eine Heizungsanlage aber in der alten Kirche bei Übernahme der Baupflicht durch den Beklagten nicht vorhanden gewesen sei, so falle die Errichtung einer solchen Anlage auch nicht unter die dem Fiskus durch die früheren Urteile auferlegte Baupflicht.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Die Baupflicht ist keine ihrem Inhalte nach unabänderlich feststehende Pflicht. Wie das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 11. Dezember 1908 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 53 Seite 226 ff., 229) ausgeführt hat, richtet sich die Baulast vielmehr nach dem Maße der jeweiligen Bedürfnisse. Das gilt insbesondere auch für die Art und Weise, in welcher ein als Ersatz für eine alte Kirche zu errichtender Neubau auszuführen ist. Beispielsweise wird ein Baupflichtiger, der einen Ersatzbau für eine aus Holz gebaute und mit Stroh gedeckte Kirche auszuführen hat, sich nicht weigern können, einen den Erfordernissen moderner Bauweise entsprechenden Neubau aus Stein zu errichten. Gehört daher eine Heizungsanlage zu den Erfordernissen eines den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechenden Kirchenneubaus, so erstreckt sich die Verpflichtung zur Errichtung eines Kirchenneubaus auch auf die Einrichtung einer solchen Anlage. Anders läge die Sache, wenn eine Zentralheizungsanlage als eine den Kultuszwecken dienende Einrichtung der Kirche wie die Orgel, die Glocken, die Turmuhr usw. anzusehen wäre. Nun geht der Beklagte entsprechend einer Anordnung des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten in dem Rundlasse vom 1. November 1897 davon aus, daß eine Heizungsanlage ebenso wie eine Orgel als eine den Kultuszwecken dienende Einrichtung anzusehen sei. Der Bezirksausschuß hat sich unter Bezugnahme auf die Judikatur des Reichsgerichts (Entscheidungen in Zivilsachen Band 90 Seite 346) dem angeschlossen. Sowohl der Erlaß wie die Entscheidung des Reichsgerichts geben eine nähere Begründung für ihre Ansicht nicht an. Sie erscheint aber nicht zutreffend. Es bestehen vielmehr wesentliche rechtliche Unterschiede zwischen der Anlage einer Heizung und einer Orgel. Daß auch die Zentralheizungsanlage letzten Endes Kultuszwecken dient, läßt sich nicht abstreiten, denn daselbe gilt von dem ganzen Gebäude. Sie hat aber bei der eigentlichen Ausübung des Gottesdienstes oder sonstiger Kultushandlungen keine Funktion zu erfüllen, wie dies bei den Glocken, der Orgel usw. der Fall ist, sondern sie ist nur ein Bestandteil des Gebäudes, der dazu dient, um überhaupt das Gebäude als solches zur Erfüllung seiner Zweckbestimmung, in ihm Gottesdienst zu verrichten, instandzusetzen. Sie dient ebenso wie das Dach und die Wände dazu, um die Unbilden der Witterung abzuhalten und dadurch in der Kirche überhaupt die Abhaltung des Gottesdienstes zu ermöglichen. Aus diesem Gesichtspunkte heraus ist es aber nicht anständig, sie den für die Durchführung des Gottesdienstes selbst erforderlichen und hierbei benutzten Einrichtungsgegenständen und Gebäudeteilen gleichzustellen. Sie muß vielmehr als ein Teil des Kirchengebäudes selbst angesehen werden, in gleichem Maße, wie das Dach, die Türen und die Fenster einer Kirche.

Ein zur Errichtung eines Kirchenneubaus Verpflichteter muß daher auch dann, wenn dies nicht zur Erhaltung der Gebäudesubstanz erforderlich ist, eine geeignete Heizungsanlage miteinbauen, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen zum ordnungsmäßigen Gebrauche des Gebäudes notwendig ist. Wann dies der Fall ist, hängt allerdings von

der Lage des Einzelfalles ab. Im vorliegenden Falle war die Notwendigkeit der Heizungsanlage überhaupt nicht bestritten. Der Beklagte verwahrt sich in der Berufungsinstanz lediglich gegen die Behauptung der Klägerin, daß die Heizung zur baulichen Erhaltung des Gebäudes notwendig sei. Aber auch unabhängig davon wird bei einer Prüfung von Amts wegen die Notwendigkeit der Einrichtung der Heizung zu bejahen sein. Es handelt sich um einen Neubau einer Kirche in einer größeren Stadt. Wie in dem oben angeführten Urteile des Gerichtshofs vom 11. Dezember 1908 näher ausgeführt ist, ist unter derartigen Verhältnissen die Errichtung einer Heizanlage in der Kirche eine Notwendigkeit. Die Heizanlage ist daher im vorliegenden Falle als ein wesentliches Erfordernis des Kirchenneubaus anzusehen. Die rechtskräftige Verurteilung des Beklagten zur Errichtung eines Neubaus schließt somit im vorliegenden Falle seine Verpflichtung ein, den Neubau mit einer Heizanlage zu versehen.

Die Forderung der Klägerin ist sonach dem Grunde nach gerechtfertigt. Was die Höhe der Forderung anlangt, so ist der Betrag, den die Kirchengemeinde für die Heizung aufgewendet hat, ebenfalls nicht streitig. Zweifelhaft kann nur sein, ob und in welcher Höhe diese Summe in Reichsmark umzurechnen ist.

Es handelt sich um eine Erstattungsfrage. Eine solche setzt außer der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des Fiskus zur Ausführung der streitigen Leistung (im vorliegenden Falle zum Einbau der Zentralheizungsanlage) noch einen privatrechtlichen Titel voraus, auf Grund dessen die Zahlung der vorauslagten Beträge verlangt wird (zu vgl. von Brauchitsch-Dreß, Verwaltungsgeetze, 24. Aufl., 1. Band, Anm. 5c Abs. 4 zu § 47 des Zuständigkeitsgesetzes, der in seinem Absätze 3 im wesentlichen mit dem hier zur Anwendung gelangenden Artikel I Ziff. 3 des Staatsgesetzes, betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen, vom 24. November 1925 — Ges.-Samml. Seite 161 — übereinstimmt). Als solche privatrechtlichen Titel kommen die Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 677 ff., 812 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches) in Betracht. Im vorliegenden Falle wird als privatrechtliche Grundlage der Erstattungsfrage die Geschäftsführung ohne Auftrag anzusehen sein. Deren Voraussetzungen sind hier sämtlich erfüllt. Die Kirchengemeinde hat den Einbau der Zentralheizung für einen anderen, den Fiskus, besorgt, ohne von ihm dazu beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu privatrechtlich berechtigt zu sein (§ 677 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Ein der Geschäftsführung entgegenstehender Wille des Fiskus kommt nach § 679 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht in Betracht, da ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Fiskus, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse lag, nicht rechtzeitig erfüllt worden wäre. Infolgedessen kann nach § 683 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Kirche Ersatz ihrer Aufwendungen wie ein Beauftragter verlangen. In diesem Falle ist der vorauslagte Betrag in voller Höhe zu ersetzen. Stichtag für die Bewertung ist der Zeitpunkt der Aufwendung (zu vgl. Mügel, Aufwertungsrecht, 5. Aufl. Seite 148, 150 und 310). Das ist im vorliegenden Falle das Jahr 1909, also ein Zeitpunkt, in welchen die Mark noch den vollen Goldwert hatte. Unter diesen Umständen erscheint es angemessen, die Aufwertung des Betrags in voller Höhe in Reichsmark vorzunehmen.

Lgb. IV. Nr. 3004.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Februar 1931.

(Nr. 21.) Rechnungsweisen der Kreissynodalkassen und Kreissynodal-Witwenkassen.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 18. September 1909 — I. 16 035 — (Kirchl. Amtsblatt Seite 140) machen wir die Kreissynodalvorstände im Hinblick auf die voraussichtlich im Herbst d. Js. zusammentretende Provinzialsynode schon jetzt darauf aufmerksam, daß gemäß unserer Verfügung vom 30. November 1903 (Kirchl. Amtsblatt S. 127/129) unter Benutzung des dort vorgeschriebenen Formulars dem Provinzialkirchenrat zu Händen des Vorsitzenden, Herrn Rittergutsbesitzer Major a. D. von Kleist in Drenow bei Bilsnow, Kr. Neustettin, vor Zusammentritt der Provinzialsynode, und zwar bis längstens 1. Juli d. Js. Rechnungsübersichten der Kreissynodalkassen und der Kreissynodalprediger-Witwenkassen — diesmal für die Rechnungsjahre 1929 und 1930 — einzureichen sind. Wir setzen dabei voraus, daß aus früheren Jahren keine Rechnungsübersichten mehr rückständig sind. Über die erfolgte Einreichung ist uns rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Vordrucke für die Rechnungsübersichten werden den Kreissynodalvorständen demnächst zugehen.

Lgb. VII. Nr. 7.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Januar 1931.

(Nr. 22.) Sonderdruck des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes Nr. 14, enthaltend die Ordnung des kirchlichen Lebens vom 12. März 1930.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 19. Januar 1931.

E. D. I. 80.

Von der gesamten Nr. 14 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes 1930, enthaltend die Ordnung des kirchlichen Lebens vom 12. März 1930 nebst Ansprache und Ausführungsanweisung usw., haben wir einen Sonderdruck herstellen lassen, der zum Preise von 30 Pf für je 1 Stück von unserem Büro zu beziehen ist. Die Konsistorien ersuchen wir, die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte ihres Bezirks hierauf hinzuweisen.

Für den Präsidenten
gez. Burg hart.

Wir weisen die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte empfehlend auf diesen Sonderdruck hin.

Tgb. VI. Nr. 2132/30.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Januar 1931.

(Nr. 23.) Taschengeld der Kandidaten.

Vom 1. April 1931 ab wird das Taschengeld von monatlich 25,— RM, das bisher den Kandidaten der Theologie während ihrer Ausbildungszeit im Lehrvikariat und im Predigerseminar aus gesamt kirchlichen Mitteln gewährt wurde, nicht mehr gezahlt werden.

Wir geben dies im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrats hiermit bekannt.

Tgb. II. Nr. 31.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Januar 1931.

(Nr. 24.) Anordnung von 3 weiteren gesamt kirchlichen Kollekten durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 31. Dezember 1930 — E. D. I 8718/30 — nachdem der Kirchensenat den allgemeinen Kollektenplan für das Kalenderjahr 1931 in der Weise festgestellt hat, daß von den 60 Kollektentagen des Jahres 24 für gesamt kirchliche, 24 für provinzial kirchliche und 12 für Kirchenkollekten der Kirchentreise und Kirchengemeinden bestimmt sind (in dem im Kirchlichen Amtsblatt 1930 S. 207 veröffentlichten Kollektenplan für 1931 sind 25 für gesamt kirchliche, 23 für provinzial kirchliche und 12 für Kirchenkollekten der Kirchentreise und Kirchengemeinden angegeben, s. S. 214 Abs. 1) von den ihm noch zur Verfügung stehenden 4 Kollektentagen zunächst die Einsammlung folgender 3 Kollekten angeordnet:

Nr. Zfd.	Zweck der Kollekte	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis ?	an wen ?	
1	Für den Verein zur Errichtung evangelischer Krankenhäuser e. B. in Berlin-Schlachtensee	Am Sonntag Oculi (8. 3. 31)	15. April	den Verein zur Errichtung evangelischer Krankenhäuser e. B. in Berlin-Schlachtensee, Adalbertstraße 49. Postcheckkonto Berlin 58343	

N ^o .	Zweck der Kollekte	Zeitpunkt der Sammlung,	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
2	Für das Evangelische Johannisstift in Berlin-Spandau	Am Sonntag Caudie (17. 5. 31)	15. Juni	das Evangelische Jo- hannisstift in Berlin- Spandau. Postcheck- konto Berlin 15818	
3	Für die Evangelische Bahnhofsmission und den Evangel. Bahn- hofsdienst (zur Ver- fügung des Evang. Oberkirchenrats)	Am 5. Sonntag nach Trinitatis (5. 7. 31)	15. August	die Landschaftliche Bank in Stettin Post- checkkonto Stettin 1436, auf das Konto „Konfistorium Sam- melkonto für Kirchen- kollekten“	

Die Anordnung der 4. Kollekte hat sich der Evangelische Oberkirchenrat vorbehalten.
Die Lieferscheine für alle 3 Kollekten sind uns einzureichen.

Lgb. VI. Nr. 2.

Evangelisches Konfistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Februar 1931.

(Nr. 25.) Kirchensammlung für die bedrängten Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat für das Jahr 1931 durch Erlass vom 3. Dezember 1930 — G. D. I 8469 — eine Kirchensammlung für die bedrängten Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten angeordnet, die wir am Sonntag Sexagesimae, 8. Februar 1931, ausgeschrieben haben. Der Evangelische Oberkirchenrat hat zugleich angeordnet, daß zur Empfehlung der Kirchensammlung folgende Ansprache den Gemeinden von den Kanzeln bekanntzugeben ist:

In schwerstem Kampf halten die Evangelischen der Abtretungsgebiete im Osten ihren Glauben und ihre Kultur hoch und bringen Opfer, die uns im alten Vaterlande beschämen müssen. Sie haben ein Anrecht auf unseren Beistand, auch wenn uns selbst die Not drückt. Durch reiche Gaben wollen wir sie spüren lassen, daß der Ring der Glaubensbrüderschaft sie mit umschließt. Jeder gebe, was er nur vermag!

Wir vertrauen, daß die Herren Superintendenten und Geistlichen sich die Förderung der Kirchensammlung angelegen sein lassen werden.

Lgb. VI. Nr. 109.

Evangelisches Konfistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Januar 1931.

(Nr. 26.) Programm der Stargarder kirchlichen Konferenz am 9. und 10. Februar 1931 in der Aula des Oberlyzeums.

Montag, den 9. Februar, Aula des Oberlyzeums.

3½ Uhr nachm.: Eröffnungsgandacht: Generalsuperintendent D. Köhler-Stettin.

Vortrag: „Die Kirche des Evangeliums und die Lösung des Katholizismus von ihr.“ Professor D. Dr. Beyer-Greifswald.

Ausprache.

8 Uhr abends: Öffentlicher Gottesdienst in St. Marien. Predigt: Landesbischof D. Tolzien-Neustrelitz.

Nach dem Vortrag und Gottesdienst sind Saal und Veranda des „Blüchergartens“ für die Teilnehmer und ihre Damen bereitgestellt.

Dienstag, den 10. Februar, Aula des Oberlyzeums.

9 Uhr: Morgenandacht: Pastor Stelter-Büllchow.

Vortrag: „Des deutschen Christen Stellung zum alten Testament.“ Landesbischof D. Tolzien-Neustrelitz.

Aussprache.

1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen (2,00 RM) im „Blüchergarten“.

3¹/₂ Uhr nachm.: Vortrag: „Unser Pfarramt im Lichte der dialektischen Theologie.“ Pastor Lutschewitz, Gr. Jannowitz.

8 Uhr abends: Öffentl. Gemeindeabend in Heilig-Geist. Vortrag: „Hinauf nach Jerusalem.“ Reisesouveniren aus dem hl. Lande (mit Lichtbildern). Superintendent Horn-Neustettin.

Herzlich ladet die Geistlichen und kirchlich interessierten Laien ein

Der Vorstand.

Superintendent Elgeti-Barzigar. Pastor Harder-Ruhnow. Superintendent Horn-Neustettin. Konsistorialrat Lic. Meyer-Stettin. Superintendent Ratzyke-Stargard. Pastor Schumacher-Stargard. Pastor Stelter-Büllchow.

Auf das vorstehende Programm der kirchlichen Konferenz weisen wir empfehlend hin.

Lgb. VI. Nr. 2091.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Januar 1931.

(Nr. 27.) Tagungskalender der kirchlichen Verbände in Pommern 1931.

Für die Provinzialtagungen kirchlicher Verbände in Pommern sind folgende Tage in Aussicht genommen:

Februar 9.—10.	Stargard	Stargarder Kirchliche Konferenz.
April 25.—26.	Stralsund	Pommerscher Hauptverein des Evangelischen Bundes.
Trinitatisfest	Neustettin	Pommersche Frauenhilfe.
Mai 16.—17.	Stargard	Pommerscher Posaunenverband.
Juni 1.—3.	Kolberg	Pommerscher Pfarrerverein.
Juni 8.—9.	Belgard	Pommerscher Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung.
Juni 21.—22.	Stargard	Provinzial-Verband der Evangelischen Arbeitervereine.
Juni 21.—23.	Gammien	Provinzial-Verband für die Berliner Missionsgesellschaft.
September	Bütow	Provinzialverein für Innere Mission.
Anfang Oktober	Stettin	Kirchliche Festwoche,
im Anschluß		Pommersche Freunde der Dorfkirche.

Lgb. VI. Nr. 2083/30.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pastor Sydow in Döbeken, Kirchenkreis Lauenburg, am 30. Dezember 1930 im Alter von 72 Jahren 4 Monaten und 17 Tagen.

2. Erledigte Pfarrstellen:

- Nach Mitteilung des Herrn Preussischen Justizministers ist bei dem Strafgefängnis in Breslau die Stelle des evangelischen Strafanstaltspfarrers (Besoldungsgruppe A 2 b) neu zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind bei dem Präsidenten des Strafvollzugsamts in Breslau einzureichen. Der Anstellung hat ein mindestens 3monatiger Probefienst voranzugehen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden.
- Die Pfarrstelle in Ducherow, Kirchenkreis Anklam, privaten Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. März 1931 wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind an den Magistrat in Anklam zu richten.

- c) Die Pfarrstelle zu Tribrow, Kirchenkreis Cammin, patronatsfrei, ist durch Verlegung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeförperschaften des Pfarrsprengels. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle zu Gremmin, Kirchenkreis Jakobshagen, staatlichen Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt nach dem Pfarrwahlgesetz und steht diesmal dem Kirchenregiment zu. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- e) Die Pfarrstelle in Siedow, Kirchenkreis Belgard, privaten Patronats, ist durch Verlegung erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu Händen des Herrn Rittergutsbesizers von Kleist auf Groß und Klein Dubberow, Kreis Belgard, zu richten.
- f) Die Pfarrstelle in Gr. Grünow, Kirchenkreis Dramburg, privaten Patronats, ist durch Verlegung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu Händen des Herrn von Knebel-Doeberitz, Dietersdorf bei Falkenburg i. Pom., zu richten.
- g) Die Pfarrstelle Brerow, Kirchenkreis Barth, staatlichen Patronats, ist infolge Berufung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt seit dem 1. Mai 1930 erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt nach dem Pfarrwahlgesetz, diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600 RM jährlich. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
- h) Zu der auf Seite 8 des Jahrganges 1931 ausgeschriebenen Pfarrstelle Schlattow, Kirchenkreis Wolgast, ist zu bemerken, daß der jetzige Besitzer von Schlattow Herr Rittergutsbesitzer v. Nathusius ist.

3. Erledigte Auslands-Pfarrstelle:

Die Pfarrstelle der mit der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union in Verbindung stehenden deutschen evangelischen Gemeinde in Santos (der etwa 60 000 Einwohner zählenden Hafenstadt des brasilianischen Staates Sao Paulo) ist infolge der bevorstehenden Heimkehr des gegenwärtigen Inhabers mit einem unverheirateten Geistlichen wiederzubesezen, der auch die Fürsorge für deutsche evangelische Seeleute und voraussichtlich einige Stunden Unterricht an der deutschen Schule übernimmt. Gehalt, einschließlich eines besonderen Zuschusses, monatlich 1100 Mk. Dienstwohnung nicht vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Abschriften der Prüfungszeugnisse und ärztlichem Zeugnis sind baldigst an den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstraße 3, zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Der Kranken Trost.“ Ein Wochenblatt für Kranke und Sieche. Herausgeber Superintendent Theodor Rorth, Wustermark, Bez. Potsdam. Jährlich 57 Nummern (einschließlich der Festtage). Preis pro Nr. 1½ Pf., Porto extra. Gustav Schloßmanns Verlagsbuchhandlung (Gustav Fick), Leipzig C 1, Seeburgstraße 100. Probenummern stehen gern kostenlos zur Verfügung.
2. Dr. A. Wiesenhütter, „Grundriß des Konfirmandenunterrichts.“ 24 Seiten im Umschlag. Gustav Schloßmanns Verlagsbuchhandlung (Gustav Fick), Leipzig, Seeburgstraße 100. Preis 40 Pf. 10 Stück je 35 Pf., 25 Stück je 32 Pf., 50 Stück je 30 Pf., 75 Stück je 28 Pf., 100 Stück je 25 Pf.
3. Flugschrift des Deutschen Evangelischen Gemeindetages. „Der evangelische Kirchengedanke“ von D. Dr. Rattenbusch. Verlag des Deutschen Evangelischen Gemeindetages, Geschäftsstelle Evangelische Zentralstelle Breslau 13, Höfchenstraße 31, Bth. III. Der Preis der Flugschrift beträgt 0,90 RM. bei Bestellung von 10 Stück 0,80 RM.

4. Zur Verteilung bei der Konfirmation und Schulentlassung geeignete Flugblätter, Merkkarten und Schriften.

A. Flugblätter:

1. An unsere Konfirmanden! Von Schulleiter Ulbricht. 2 Seiten, 100: 1,— *Rh*, 1000: 9,— *Rh*.
2. Merkblatt für junge Mädchen über die Schädigungen durch Rauschgetränke. Von Schulleiter Ulbricht. 2 Seiten, 100: 1,— *Rh*, 1000: 9,— *Rh*.
3. Guter Rat für die Jugend — zugleich ein Wort an ihre Freunde. Von Dr. J. Flaig. 2 Seiten, 100: 1,40 *Rh*, 1000: 12,— *Rh*.
4. Deutsche Jugend! (Jugendschutzbestimmungen des Gaststättengesetzes 1930.) 2 Seiten, 100: 1,50 *Rh*, 1000: 12,— *Rh*.
5. Der Feind ist im Lande! Brief eines Lehrers an seine Schüler, von Franz Lüdtke. 2 Seiten, 100: 1,40 *Rh*, 1000: 12,— *Rh*.
6. Ein Trinkspruch. (Einer wirklichen Begebenheit nachgezählt.) Von Frau Ab. Hoffmann. 2 Seiten, 100: 1,40 *Rh*, 1000: 12,— *Rh*.
7. Wer hilft mit? Von Hauptlehrer Dierlamm. 4 Seiten (mit 2 Bildern), 100: 2,— *Rh*, 1000: 18,— *Rh*.
8. Ein ernstes Freundeswort. (Warnung vor Alkohol und Unfittlichkeit). Von Dr. med. H. Paull. 4 Seiten, mit Tafeln, 100: 2,50 *Rh*, 1000: 20,— *Rh*.
9. Konfirmanden! Von Studienrat Dr. Hollweg. (Büttenpapier. — Für Söhne und Töchter der höheren Schulen geeignet.) 4 Seiten, 100: 4,50 *Rh*, 1000: 40,— *Rh*.

B. Merkkarten:

10. Was sollen Eltern, Vaten usw. der Konfirmanden hinsichtlich des Alkohols beherzigen? 100: 0,80 *Rh*, 1000: 7,— *Rh*.
11. Was muß jeder Sportsmann und Turner vom Alkohol wissen? 100: 1,— *Rh*, 1000: 8,— *Rh*.

C. Schriften:

12. Der größte Betrüger. Von Dr. Wilhelm Bode. 16 Seiten, 10: 1,30 *Rh*, 100: 10,— *Rh*.
13. Gesunde Jugend — Gesundes Volk! Von Rektor Georg. (Schulbuch für die Hand der Schüler über den Alkohol mit vielen Bildern, Tafeln usw.) 40 Seiten, 10: 3,— *Rh*, 100: 25,— *Rh*.
14. Schwindsucht, Trunksucht, Unzucht. (Drei Feinde von Jugendkraft und Lebensglück.) Von Fr. Weiß. 32 Seiten, 10: 1,20 *Rh*, 100: 10,— *Rh*.
15. Für Abiturienten: Alte und neue Formen studentischer Geselligkeit. Von Univ.-Prof. Dr. Stählin. 16 Seiten, 10: 2,— *Rh*, 100: 17,— *Rh*.

Religion und Alkohol.

A. Flugblätter:

1. Christen an die Front! Von M. Bürk. 2 Seiten, 100: 1,— *Rh*, 1000: 9,— *Rh*.
2. Evangelischer Christ! Von Pastor Dr. Stubbe. 4 Seiten, 100: 2,— *Rh*, 1000: 18,— *Rh*.
3. Gottes Ebenbild und der Alkohol. Von Pastor Dr. Stubbe (Predigt), 4 Seiten, 100: 2,— *Rh*, 1000: 18,— *Rh*.

B. Schriften:

4. Die Alkoholfrage im kirchlichen Jugendunterricht. Von Pfarrer P. Keller und R. Zimmermann. (Soeben erschienen!) 20 Seiten, 1: 50 *Ppf*, 10: 4,— *Rh*.
5. Alkoholismus und Religion. Von Univ.-Prof. D. Niebergall. 19 Seiten, 1: 25 *Ppf*, 10: 2,25 *Rh*.
6. Alkoholismus und Neues Testament. Von Pfarr. Dr. D. Böhmer. 47 mit Umschlag. 1: 50 *Ppf*, 10: 4,— *Rh*.

7. Jugend, Religion und Alkohol. Von Univ.-Prof. D. Fr. Niebergall. 16 Seiten.
1: 40 *Pf.*, 10: 3,50 *Rm.*
 8. Alkoholismus und Volksnot. Zwei Predigten von Pastor Dr. Stubbe und Pfarrer Wiegell. 12 Seiten. 1: 10 *Pf.*, 10: 0,80 *Rm.*
 9. Der Christ und die Alkoholgefahr. Zwei Festpredigten von Pastor Dr. Stubbe. 8 Seiten. 1: 10 *Pf.*, 10: 0,80 *Rm.*
- Wir machen außerdem aufmerksam auf eine Schrift, die für Geistliche und Lehrer zur unterrichtlichen Behandlung der Alkoholfrage unentbehrlich ist:
10. Der Alkoholmißbrauch. Von Geh. Med.-Rat Dr. Max Fischer. 72 Seiten.
1: 3,— *Rm.* Gutachtenlisten über dieses kleine Standardwerk stehen zur Verfügung.
- Zu beziehen vom Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, Werderstraße 16.

Notizen.

1. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt, betreffend Evangelische Rundfunkarbeit bei.
2. Dieser Nummer liegt die Nr. 2 „Aus der kirchlichen Arbeit Pommerns“ bei.
3. In Köslin besteht ein staatlich anerkanntes evangelisches Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnen-seminar, das in zweijährigem Lehrgang die Mädchen zu Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen ausbildet. Das Schulgeld beträgt monatlich 30 *Rm.*, die Pension pro Monat 60 *Rm.* Leiterin ist Oberin Ilse von Kameke, Danziger Straße 49. Weitere Auskunft erteilt die Oberin gern.

1 Beilage

1 Beilage